

(Platz für Firmenstempel)

Ausbildungsbetrieb

Ausbildender

Individueller Ausbildungsplan für die/den Auszubildende/n

im Ausbildungsberuf **PFERDEWIRT** – vorgesehener Schwerpunkt: **Reiten**  
(Zutreffendes ist angekreuzt, Änderungen sind in der Rubrik „Bemerkungen“ angegeben)

**ERSTER AUSBILDUNGSABSCHNITT** – bei 3-jähriger Ausbildung **2-mal 6 Monate**  
bei 2-jähriger Ausbildung **2-mal 3 Monate**

Teil des Berufs- bildes gem. § 3 der VO	Definition und Erläuterung der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse im	2. Halbjahr bzw. 3 Monate	Bemerkungen
1. Versorgen, Pflegen, Führen und Trans- portieren von Pferden	<b>Im Allgemeinen tägliche Pflege von ca. 6 Pferden</b> Füttern, Tränken, Reinigen, Führen und andere tägliche Versorgungsarbeiten; Frisieren, Bandagieren. <b>Am Ende dieses Ausbildungsabschnittes soll der Auszubildende die täglichen Pflege- und Versorgungsarbeiten kennen und ausführen können.</b>		
2. Körperbau, Lebensvorgänge und Verhalten der Pferde	Kenntnisse des Körperbaus, der Organe und ihrer Funktionen; Identifizieren nach Farbe und Abzeichen, Altersbestimmung.	Kenntnisse des Verhaltens und der Lebens- weise des Pferdes sowie seine Ansprüche an die Umwelt, <b>d.h. besondere Verhaltensmerkmale, Licht-, Luft- und Bewegungsbedürfnis.</b>	

3. Tiergesundheit und Tierhygiene

Kenntnisse der Tiergesundheit,

**d.h. Merkmale des gesunden Pferdes, Feststellung typischer Krankheiten (Kolik, Satteldruck o.Ä.).**

Prüfen von Körpertemperatur und Pulszahl.

Kenntnisse der wichtigsten Krankheiten des Pferdes unter besonderer Berücksichtigung der anzeigepflichtigen Seuchen; Reinigen, Desinfizieren; Bekämpfen von Ungeziefer.

4. Bewegung und Arbeiten von Pferden

Zäumen, Satteln, Anschirren, Anspannen; Reiten und Fahren,

**d.h. tägliches intensives Reiten von mindestens 2 Pferden. Im Vordergrund steht dabei die Festigung des Grundsitzes. Dieses kann mittels Sitzschulungen an der Longe begleitet bzw. unterstützt werden. Damit eine Verbesserung des Grundsitzes gewährleistet werden kann, erfolgt das Reiten auf geeigneten Lehrpferden einschließlich der damit verbundenen Grundkenntnisse der Reitlehre.**

**d.h. bei entsprechend gefestigtem Grundsitz und der damit verbundenen Grundlagen der Reitlehre beginnt die Verfeinerung des leichten Sitzes und das Arbeiten im leichten Sitz sowie die weitere Ausbildung im Springen und Geländereiten. Am Ende des ersten Ausbildungsjahres soll der Auszubildende einen ausbalancierten Grundsitz beherrschen und in der Lage sein, sich geschmeidig in die Bewegung des Pferdes einzufühlen. Dies gilt auch für das Reiten im leichten Sitz sowie beim Springen und im Gelände.**

**Die Koordination der Hilfen und das Verständnis für die Reitlehre sollte so weit fortgeschritten sein, dass der Auszubildende in der Lage ist, auf einem geeigneten Lehrpferd die richtigen Grundtechniken des Gymnastizierens anzuwenden.**

<p>5. Fortpflanzung, Züchtung, Vererbung und Rassenkunde</p>	<p>Kenntnisse der Geschlechts- und Zuchtstufe, <b>d.h. Geschlechts- und Zuchtstufe erklären und unterscheiden.</b></p> <p>Kenntnisse der Trächtigkeit und der Abfohlens; Kenntnisse der züchterischen Grundbegriffe und der Vererbungsregeln, <b>z.B. Erläuterung der Begriffe Zuchtziel, Rassen, Schläge usw.</b></p>
<p>6. Futtermittel, ihre Gewinnung, Beschaffung und Verwendung</p>	<p>Kenntnisse der Futtermittel, der Grundnährstoffe, der Mineral- und Wirkstoffe, <b>z.B. Aufzählung verschiedener Futtermittel und Zusätze wie Hafer, Salz-Lecksteine usw.</b></p> <p>Kenntnisse des Futteranbaus, der Futterwerbung und der Weidepflege, <b>z.B. Herkunft, Gewinnung und Verarbeitung der wichtigsten Futtermittel.</b></p> <p>Werben, Konservieren und Lagern von Futtermitteln; Auf- und Zubereiten von Futtermitteln; Bekämpfen von Schadorganismen, <b>z.B. Reinigung und Sauberhaltung der Futterbehälter usw.</b></p>
<p>7. Formen der Pferdehaltung sowie bauliche und technische Einrichtungen</p>	<p>Kenntnisse der Stalleinrichtung.</p> <p>Kenntnisse der Aufstallungsformen und des Raumbedarfs.</p>

<p>8. Einsetzen, Pflegen und Instandhalten von Maschinen, Geräten, Ausrüstung und Zubehör</p>	<p>Reinigen und Pflegen von Ausrüstung und Zubehör; Anlegen und Anpassen von Zaum, Sattel und Geschirr.</p>	<p>Neben der Fortführung der Tätigkeiten des 1. Halbjahres spezielle Unterweisung im Lesen und Anwenden von Betriebsanleitungen und Wartungsvorschriften; Einsetzen, Warten und Pflegen von Maschinen und Geräten.</p>
<p>9. Kenntnisse der betrieblichen Zusammenhänge in der Ausbildungsstätte</p>		<p>Kenntnisse der Betriebsflächen und der Betriebsgebäude, ihrer Lage, Zuordnung und Nutzung.</p>
<p>10. Kenntnisse der einschlägigen Rechtskunde</p>	<p>Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen über den Tierschutz, <b>d.h. wesentlichste Bestimmungen des Tierschutzgesetzes.</b></p>	<p>Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen über die Tierhalterhaftung, <b>d.h. Versicherungsfragen.</b></p>
<p>11. Kenntnisse der Wirtschafts- und Sozialkunde</p>	<p>Kenntnisse der Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes in Bezug auf Ausbildungsvertrag, Ausbildungsverhältnis und Fortbildungsmöglichkeiten;</p>	<p>Kenntnisse der schulischen Aus- und Fortbildung in der Landwirtschaft, insbesondere in der Pferdehaltung.</p>

ZWEITER AUSBILDUNGSABSCHNITT – bei 3-jähriger Ausbildung **2-mal 6 Monate**  
 bei 2-jähriger Ausbildung **2-mal 4 Monate**

Teil des Berufsbildes gem. § 3 der VO	Definition und Erläuterung der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse im	Bemerkungen
1. Versorgen, Pflegen, Führen und Transportieren von Pferden	3. Halbjahr bzw. 4 Monate 4. Halbjahr bzw. 4 Monate  <p style="text-align: center;"><b>Im Allgemeinen tägliche Pflege von ca. 6 Pferden</b></p> Versorgen des Pferdes nach der Arbeit; Vorbereiten von Pferden für die Teilnahme an Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen, <b>d.h. die Kenntnisse und Fertigkeiten in der Pferdepflege sind auszuweiten, zunächst gezielt auf das Versorgen des Pferdes nach der Arbeit. Der Auszubildende ist bei jeder Gelegenheit bei den vorbereitenden Pflegearbeiten für die Teilnahme an Turnieren heranzuziehen.</b>	4. Halbjahr bzw. 4 Monate
2. Körperbau, Lebensvorgänge und Verhalten der Pferde	Beurteilen von Pferden auf Grund ihres Körperbaus und ihrer Verhaltensweise, <b>d.h. Exterieur und Interieur.</b>	Beurteilung des Bewegungsablaufes und der Leistungsmerkmale, <b>d.h. Zusammenhang zwischen Körperbau und Leistungsfähigkeit.</b>

3. Tiergesundheit und Tierhygiene

Beachten der Hygiene und der Vorbeugemaßnahmen bei Aufzucht und Haltung, **z.B. Verwendung verschiedenen Putzeuges bei Hautkrankheiten.** Erkennen von Krankheitsanzeichen und Versorgen des Pferdes bis zum Eintreffen des Tierarztes.

Einrichten der Stallapotheke; Behandeln von Wunden und Anlegen von Verbänden; Kenntnisse der Hufschäden und -krankheiten; Pflege der Hufe und Helfen beim Beschlagen.

4. Bewegen und Arbeiten von Pferden

Bewegen an der Longe,

**d.h. der Auszubildende soll zunächst ältere Pferde und später auch jüngere Pferde longieren, möglichst wöchentlich.** **d.h. es sind mehrmals wöchentlich ältere und jüngere Pferde zu longieren. Dieses muss auch immer wieder unter Anleitung geschehen!**

Reiten und Fahren,

**d.h. im Allgemeinen täglicher Unterricht auf mindestens 2 Pferden, möglichst einem ausgebildeten und einem jüngeren Pferd. Im Rahmen dieser Ausbildung mindestens einmal wöchentlich Springunterricht, wozu als Ergebniskontrolle auch immer wieder das Parcoursreiten gehört, außerdem mehrfaches Reiten von Dressuraufgaben sowie Vermittlung der damit im Zusammenhang stehenden Kenntnisse in der Reitlehre.** **d.h. in der Springausbildung ist jetzt anzustreben, dass mindestens einmal im Monat Parcoursausschnitte oder ein Parcours gesprungen wird. Am Ende des Ausbildungsjahres soll der Auszubildende in der Dressur im Umgang mit der Kandare unterweisen sein. Die Ausbildung im Geländereiten soll soweit gefördert werden, dass der Auszubildende am Ende des Jahres in der Lage ist, einen Geländerritt zu reiten. Die im Zusammenhang mit der reiterlichen Ausbildung notwendigen Kenntnisse in der Reitlehre müssen vermittelt sein.**

<p>5. Fortpflanzung, Züchtung, Vererbung und Rassenkunde</p>	<p>Kenntnisse der wichtigsten Pferderassen; Kenntnisse der Zuchtziele; Kenntnisse der Entwicklung der Pferdezucht und der Zuchtgebiete.</p> <p><b>z.B. Leistungsstutbuch (siehe auch LPO § 330 ff.).</b></p>	<p>Kenntnisse der verschiedenen Zuchtleistungsprüfungen,</p>
<p>6. Futtermittel, ihre Gewinnung, Beschaffung und Verwendung</p>	<p>Füttern der Pferde bei den verschiedenen Haltungsformen; Berechnen, Wiegen und Schätzen von Futtermengen.</p> <p><b>z.B. Zusammenhang zwischen Fütterung und Leistung, diätetische Fütterung.</b></p> <p>Bestimmen und Beurteilen von wirtschafts-eigenen und zugekauften Futtermitteln; Zusammenstellen von Futterrationen.</p>	<p>Kenntnisse der den jeweiligen physiologischen Anforderungen entsprechenden Fütterung,</p>
<p>7. Formen der Pferdehaltung sowie bauliche und technische Einrichtungen</p>	<p>Kenntnisse des Stallklimas, insbesondere der Luftfeuchtigkeit, der Luftumwälzung und des Bedarfs,</p> <p><b>d.h. Stallhöhe, Lüftung bei verschiedenen Außentemperaturen, Selbsttränke usw.</b></p> <p>Einrichten der Sattel- oder Geschirrkammer.</p>	<p>Kenntnisse der Stall-, Weide- und Freilandhaltung, insbesondere des Flächenbedarfs und der Koppelgröße;</p> <p>Kenntnisse der Mechanisierungsmöglichkeiten,</p> <p><b>z.B. mechanisches Putzen und Entmistern.</b></p>
<p>8. Einsetzen, Pflegen und Instandhalten von Maschinen, Geräten, Ausrüstung und Zubehör</p>	<p>Einsetzen, Warten und Pflegen von Maschinen und Geräten; Ausbessern, Instandhalten von Ausrüstung und Zubehör;</p> <p>Aufbewahren und Verpacken von Ausrüstung und Zubehör.</p>	

<p>9. Kenntnisse der betrieblichen Zusammenhänge in der Ausbildungsstätte</p>	<p>Leistungen und Kosten im Betrieb.</p> <p>Kenntnisse der Struktur der Ausbildungsstätte, der inneren und äußeren Verkehrslage; Besatz an Arbeitskräften; Besatz an Tieren und Maschinen.</p>
<p>10. Kenntnisse der einschlägigen Rechtskunde</p>	<p>Kenntnisse der allgemeinen Vorschriften und Regelungen für den Pferdesport, <b>d.h. Einteilung und Grundbestimmungen der LPO.</b></p> <p>Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen über den Tierkauf, die Tierzucht, die Tierseuchenbekämpfung, einschließlich der Tierkörperbeseitigung, <b>z.B. Quarantänebestimmungen usw.</b></p> <p>Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Futtermitteln, <b>z.B. Inhaltsangaben bei Mischfuttermitteln usw.</b></p>
<p>11. Kenntnisse der Wirtschafts- und Sozialkunde</p>	<p>Kenntnisse der Behörden, Organisationen und sonstigen Einrichtungen für die Landwirtschaft.</p>

DRITTER AUSBILDUNGSABSCHNITT – bei 3-jähriger Ausbildung **2-mal 6 Monate**  
 bei 2-jähriger Ausbildung **2-mal 5 Monate**

Teil des Berufsbildes gem. § 3 der VO	Definition und Erläuterung der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse im	Bemerkungen
1. Versorgen, Pflegen, Führen und Transportieren von Pferden	5. Halbjahr bzw. 5 Monate 6. Halbjahr bzw. 5 Monate  <b>Im Allgemeinen tägliche Pflege von ca. 6 Pferden</b> Füttern, Tränken, Reinigen und andere tägliche Versorgungsarbeiten, <b>Einsatz mit Aufsichtspflichten und persönlicher Verantwortung.</b>  Insbesondere Versorgen der Reitpferde vor und nach dem Training; Kenntnisse der Ausrüstung und des Zubehörs für das Reitpferd; Transportieren.	6. Halbjahr bzw. 5 Monate
2. Bewegen und Arbeiten von Pferden	Reiten und Springen entsprechen dem Schwierigkeitsgrad der Klasse A (Anfängeranforderung), insbesondere Dressurreiten, Springen, Reiten im Gelände und Jagdreiten, <b>d.h. das Reiten von Dressuraufgaben und Springen von Parcours und Geländestrecken der Klasse A muss routiniert beherrscht werden, wobei des Weiteren gewährleistet sein muss, dass der Auszubildende die einzelnen Lektionen der Klasse L ausführen kann und auch Parcoursausschnitte mit den Anforderungen der Klasse L bewältigen kann. Außerdem sollte der Auszubildende bis zur Klasse A auszubilden und auf einen Turniereinsatz vorzubereiten.</b>  Dem Auszubildenden sollte die Möglichkeit ge-	Reiten und Springen entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Klasse L (leichte Anforderungen), insbesondere Dressurreiten, Springen, Reiten im Gelände und Jagdreiten, Teilnahme an Turnieren, Ausbildungen von Pferden bis zur Klasse L, Korrigieren von Dressur- und Springpferden, <b>d.h. das Reiten von Dressuraufgaben auch mit der Kandare und Springen von Parcours und Geländestrecken der Klasse L muss routiniert beherrscht werden. Außerdem sollte der Auszubildende in der Lage sein, ein Pferd in allen Disziplinen unter Anleitung bis zur Klasse L auszubilden und auf einen Turniereinsatz vorzubereiten.</b>  Dem Auszubildenden sollte die Möglichkeit ge-

geben werden, durch die Teilnahme an Turnieren sein Können unter Prüfungsbedingungen zu überprüfen bzw. unter Beweis zu stellen.

Longieren und Voltigieren,

d.h. Longieren von älteren und jüngeren Pferden möglichst wöchentlich, außerdem gründliche Unterweisung im Longieren von Korrekturpferden. Im Voltigieren nach Beherrschung der Pflichtübungen – Unterweisung in der Praxis ist schon in den ersten Ausbildungsjahren zweckmäßig – gelegentliche Unterweisung in der Unterrichtserteilung entsprechend den „Richtlinien“ Band 3 und 6.

Ausbilden junger Pferde,

d.h. täglicher Unterricht auf einem jüngeren Pferd; Kenntnisse der Ausbildungs- und Trainingsmethoden, d.h. während die Kenntnisse in den Ausbildungs- und Trainingsmethoden – d.h. Reit- und Sportlehre – in den ersten Ausbildungshalbjahren zusammen mit den praktischen Fertigkeiten vermittelt wurde, erfolgt jetzt gesonderte Unterrichtserteilung, mehrfach monatlich, wobei die im Laufe der ersten Ausbildungsabschnitte unterrichteten Themen so zu wiederholen sind, dass der Auszubildende sie für die Praxis beherrscht. Kenntnisse in der praktischen Unterrichtserteilung bis zum Einsatz als Hilfsausbilder.

geben werden, durch die Teilnahme an Turnieren sein Können unter Prüfungsbedingungen zu überprüfen bzw. unter Beweis zu stellen.

Kenntnisse der Ausbildungs- und Trainingsmethoden,

d.h. zu diesem Zeitpunkt der Ausbildung muss gewährleistet sein, dass der Auszubildende die „Richtlinien“ Band 1 und 2 beherrscht und sich außerdem ergänzend zu dem Unterricht durch den Auszubildenden mit der einschlägigen Reitliteratur beschäftigt hat. In diesem letzten Ausbildungshalbjahr ist auf ein Selbststudium der Fachliteratur zur Unterrichtserteilung und Sportpädagogik besonderen Wert zu legen.

3. Kenntnisse der einschlägigen Rechtskunde

Kenntnisse der Organisation des Turniersports und der rechtlichen Grundlagen,

d.h. Gliederung und Aufgaben der reiferlichen Organisation. z.B. Kalender, Jahrbuch etc.

## GESAMTE AUSBILDUNGSDAUER

Teil des Berufs- bildes gem. § 3 der VO	Definition und Erläuterung der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse	Bemerkungen
1. Arbeitsschutz und Unfall- verhütung	<p>Kenntnisse der Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen; Kenntnisse der Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, siehe auch Anweisungen der Berufsgenossenschaft, Verhalten bei Unfällen, erste Hilfe, <b>d.h. Erste-Hilfe-Kursus wird dringend empfohlen;</b> Umgehen mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, <b>d.h. genaue Beachtung der Gebrauchsanweisung;</b> Führen von Maschinen und Geräten sowie Reiten und Fahren im Straßenverkehr, <b>d.h. zunächst Vermittlung der Kenntnisse über die Vorschriften für das Reiten und Fahren im Straßenverkehr. Das praktische Reiten im Straßenverkehr sollte erst im weiteren Verlauf der Ausbildungszeit erlernt werden.</b></p>	
2. Umweltschutz	<p>Vermeiden von Luftverschmutzungen, Geruchs- und Lärmbelästigung, <b>z.B. Platzauswahl für die Dunggrube;</b> Reinhalten von Grund- und Oberflächenwasser, <b>z.B. Untergrund der Dunggrube;</b> Kenntnisse der Abfallbeseitigung und Abfallverwertung, <b>d.h. genaue Kenntnisse und Beachtung der regionalen Vorschriften;</b> Kenntnisse der Umwelteinflüsse im Hinblick auf die Erzeugung gesundheitlich einwandfreier Futtermittel, <b>z.B. Autobahnnähe, industriennahe Weiden usw.;</b> Kenntnisse der Landschaftspflege, <b>d.h. Kenntnis und Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.</b></p>	

# Überbetrieblicher Lehrgang

Die Vertragspartner verpflichten sich zur Teilnahme des Auszubildenden an folgenden Lehrgängen:

Vorbereitungslehrgang (sofern angeboten) zum Abschluss der Ausbildungszeit

Warendorf  München  \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Zusatzvereinbarungen zu Ausbildungsinhalten:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, 20\_\_\_\_

Der Auszubildende:  
(Stempel und Unterschrift)

Der Auszubildende:

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Zuname)

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Zuname)

Die gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden:  
(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken)

Der Ausbilder als Mitzeichner:

Vater: \_\_\_\_\_  
und

Mutter: \_\_\_\_\_

oder

Vormund: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Zuname)

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Zuname)